

# Rechtsprechungsübersicht Juli 2022

## 1. Materielles Asylrecht

**Keine Reflexverfolgung in Syrien:** Familienangehörigen von Männern, die sich dem Wehrdienst in Syrien entzogen haben, droht ohne Hinzutreten gefahrerhöhender Risikomerkmale und mithin allein in Anknüpfung an die Wehrdienstentziehung keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne einer Sippenhaft oder Reflexverfolgung, meint das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2022 \(Az. 2 LB 218/21\)](#).

**In der Ägäis gesunkenes Boot mit Schutzsuchenden: Griechenland hat Menschenrechte verletzt:** In einem wichtigen [Urteil vom 7. Juli 2022 \(Safi u.a. gg. Griechenland, Az. 5418/15\)](#) hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zur Pushback-Praxis der griechischen Küstenwache geäußert und Griechenland wegen Verstößen gegen Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) und Art. 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) verurteilt. Das Verfahren hatten Überlebende eines Bootsunglücks angestrengt, bei dem im Januar 2014 11 Menschen starben, als ihr Boot in der Ägäis sank, nachdem sich ein Schnellboot der griechischen Küstenwache genähert hatte. Die Überlebenden, Schutzsuchende aus Afghanistan, Syrien und Palästina, werfen Griechenland vor, einen Pushback in Richtung Türkei versucht zu haben, bei dem ihr Boot gekentert sei, was die griechische Regierung bestritten hat. Der EGMR meint dazu, dass Griechenland die von den Überlebenden erhobenen Vorwürfe jedenfalls nicht angemessen und in einer Weise aufgeklärt habe, wie dies den Anforderungen der EMRK entspreche. Der zuständige Staatsanwalt habe etwa erklärt, dass „refoulement als Verfahren der Rückführung oder des Abschleppens (...) in türkische Hoheitsgewässer nicht als Praxis existiert (...)“, und die Vorwürfe nicht weiter verfolgt, was gegen die aus Art. 2 EMRK folgenden Verfahrenspflichten für die Aufklärung einer möglichen staatlichen Verantwortung für den Tod von Menschen verstoße. Außerdem habe die griechische Küstenwache nur unzureichende Rettungsversuche unternommen und auch sonst nicht alles getan, was vernünftigerweise von ihr hätte erwartet werden können, um menschliches Leben zu retten, was die ebenfalls aus Art. 2 EMRK folgenden staatlichen Schutzpflichten verletzt habe. Der EGMR verurteilte Griechenland weiterhin wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK, weil es Überlebende einer erniedrigenden Ganzkörperkontrolle ausgesetzt hatte. Der EGMR hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Keine realistische Rückkehrperspektive für Italien:** In seinem [Urteil vom 7. Juli 2022 \(Az. A 4 S 3696/21\)](#) setzt sich der

Verwaltungsgerichtshof Mannheim ausführlich mit der Situation von in Italien schutzberechtigten Ausländern auseinander und überträgt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu einer realistischen Rückkehrperspektive bei Prüfung der einem Ausländer bei Abschiebung in den Herkunftsstaat drohenden Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ([Urteil vom 04. Juli 2019, Az. 1 C 45.18](#)) auf EU-Drittstaatenfälle. Danach sei auch für Überstellungen innerhalb der EU für die Prognose der bei einer Überstellung drohenden Gefahren bei realitätsnaher Betrachtung der Rückkehrsituation im Regelfall davon auszugehen, dass eine im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebende Kernfamilie im Familienverband zurückkehre, was auch dann gelte, wenn einzelnen Familienmitgliedern in Deutschland bereits bestandskräftig ein Schutzstatus zuerkannt oder für sie ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden sei. Der VGH Mannheim beschäftigt sich in diesem Urteil außerdem ausführlich mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nämlich dem [Tarakhel-Urteil vom 4. November 2014 \(Az. 29217/12\)](#) sowie, in Auseinandersetzung damit, den Urteilen vom [18. März 2021 \(M.T. gg. die Niederlande, Az. 46595/19\)](#) und vom [20. April 2021 \(A.B. gg. Finnland, Az. 41100/19\)](#).

**Gemeinsame Staatsangehörigkeit immer noch keine Voraussetzung für Zuerkennung von Familienschutz:** Nicht nur das Verwaltungsgericht München ([Urteil vom 2. Juni 2022, Az. M 28 K 20.30958](#)), sondern auch das Verwaltungsgericht Berlin ([Urteil vom 21. Juni 2022, Az. 38 K 294.19 A](#)) freundet sich nicht mit der Praxis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an, Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG nur zuzuerkennen, wenn die Familienangehörigen dieselbe Staatsangehörigkeit haben. Das VG Berlin stellt erneut klar, dass es beim Familienschutz nicht nur kein geschriebenes, sondern auch kein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal gibt, wonach Familienangehörige (im entschiedenen Verfahren: Ehegatten) dieselbe Staatsangehörigkeit haben müssen. Das BAMF wäre gut beraten, Ziffer 3.3 seiner [Dienstanweisung zum Familienschutz](#) entsprechend zu aktualisieren.

**Flüchtlingsanerkennung nach Flucht aus Russland und anschließender kriegskritischer Online-Aktivität:** Mit [Urteil vom 17. Juni 2022 \(Az. 1 A 14/22\)](#) hat das Verwaltungsgericht Göttingen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet, einen 2018 aus der Russischen Föderation geflüchteten Online-Aktivisten als Flüchtling anzuerkennen. Der Kläger äußere sich im Internet seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 ablehnend zu Umständen der Kriegsführung, die er als Kriegs-

verbrechen bewerte. Diese Aktivitäten stellten sich nach Überzeugung des Gerichts als Fortentwicklung der politischen Aktivitäten des Klägers in seinem Heimatland dar, womit die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1a AsylG erfüllt seien. Im Fall seiner Rückkehr in die Russische Föderation wäre der Kläger auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch staatliche Akteure ausgesetzt, ohne dass eine interne Fluchtoption bestünde.

#### **Gemeinsame Staatsangehörigkeit immer noch keine Voraussetzung für Zuerkennung von Familienschutz:**

Nach dem Verwaltungsgericht München ([Urteil vom 2. Juni 2022, Az. M 28 K 20.30958](#)) und dem Verwaltungsgericht Berlin ([Urteil vom 21. Juni 2022, Az. 38 K 294.19 A](#)) ist nun auch das Verwaltungsgericht Trier ([Urteil vom 29. April 2022, Az. 1 K 5117/19.TR](#)) der Ansicht, dass sich ein zusätzliches Erfordernis gleicher Staatsangehörigkeit von Stamberechtigtem und ableitungsberechtigtem Ehegatten für die Zuerkennung von Familienschutz weder aus dem Wortlaut, der Systematik noch dem Sinn und Zweck des § 26 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 AsylG ergibt und auch unionsrechtlich nicht geboten ist.

## 2. Asylverfahren

**Keine Dublin-Überstellung nach Ungarn:** Das Verwaltungsgericht München sieht für Ungarn in seinem [Beschluss vom 18. Juli 2022 \(Az. M 10 S 22.50218\)](#) nach wie vor ernsthafte Anhaltspunkte dafür, dass dort in zeitlicher Hinsicht auch nach den Entscheidungen des [Europäischen Gerichtshofs vom 17. Dezember 2020 \(Az. C-808/18\)](#) und des [Verwaltungsgerichtshofs München vom 31. Januar 2018 \(Az. B 17.50039\)](#) systemische Mängel im Asylsystem bestehen. Es erscheine noch nicht einmal gesichert, dass Dublin-Rückkehrer in Ungarn überhaupt Anträge auf Flüchtlingsschutz stellen können, was auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugestanden habe. Soweit das BAMF in diesem Zuge angemerkt habe, dass es Überstellungen nach Ungarn nur durchführe, wenn die ungarischen Behörden im Einzelfall zusicherten, dass Dublin-Rückkehrende im Einklang mit der EU-Aufnahmerichtlinie untergebracht und deren Asylverfahren gemäß der EU-Asylverfahrensrichtlinie durchgeführt würden, liege eine solche individuelle Zusicherung der ungarischen Behörden nach Aktenlage gerade nicht vor.

**Keine Dublin-Überstellungen syrischer Schutzsuchender aus den Niederlanden nach Dänemark:** In zwei Entscheidungen vom 6. Juli 2022 (Az. [202106573/1](#) und [202105784/1](#)) hat der niederländische Staatsrat (Raad van State) klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Dublin-Überstellungen aus den Niederlanden stattfinden dürfen, und dass diese Voraussetzungen für syrische Schutzsuchende derzeit nicht erfüllt seien, wenn es um Überstellungen nach Dänemark gehe. Danach sei eine Dublin-Überstellung besonders begründungsbedürftig, wenn sich die Schutzpolitik in einem anderen Dublin-Mitgliedstaat „offenkundig und grundlegend“ von der Schutzpolitik der Niederlande unterscheide, so dass von vornherein feststehe, dass der Betroffene in den Niederlanden grundsätzlich internatio-

nen Schutz erhalte, während er in dem anderen Mitgliedsstaat keinen solchen Schutz erhalte. Das höchste nationale Asylgericht des anderen Mitgliedstaates dürfe die dort geltende Schutzpolitik außerdem nicht ablehnen. Im Fall einer Dublin-Überstellung syrischer Schutzsuchender nach Dänemark führten diese Maßstäbe dazu, so der Staatsrat, dass die niederländische Behörden näher begründen müssten, dass die dänischen Behörden ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachkommen würden: Dänische Behörden und Gerichte würden die syrische Hauptstadt Damaskus als sicheres Gebiet betrachten, während Syrer in den Niederlanden im Prinzip weiterhin internationalen Schutz genießen würden.

#### **Augen auf bei der Begründung eines Antrags auf Zulassung der Begründung:**

In seinem [Beschluss vom 30. Juni 2022 \(Az. OVG 4 N 48/22\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg einen Antrag des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf Zulassung der Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 30. März 2022 (Az. 10 K 1863/16.A) abgelehnt, das dem aus Somalia geflohenen Kläger subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG (ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts) zuerkannt hatte. Die vom BAMF als klärungsbedürftig aufgeworfene Frage, ob die schlechten humanitären Bedingungen in Somalia noch auf einen Akteur im Sinne des § 3c AsylG zurückzuführen seien, welcher die schlechten Bedingungen zielgerichtet herbeiführe bzw. fördere, beziehe sich auf die Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG (Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung), die im entschiedenen Verfahren aber gar nicht relevant gewesen sei. Zu § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG dagegen habe das BAMF in seinem Zulassungsantrag nicht substantiiert Stellung genommen.

**Zustellung bei mehreren Bevollmächtigten:** In seinem [Beschluss vom 12. Mai 2022 \(Az. 1 B 14.22\)](#) erläutert das Bundesverwaltungsgericht einige Feinheiten der asylgerichtlichen Zustellung an mehrere Bevollmächtigte eines Verfahrens beteiligten. Danach genügt bei mehreren Prozessbevollmächtigten die Zustellung an einen von ihnen und ist bei Zustellungen an mehrere Prozessbevollmächtigte für den Beginn der Rechtsmittelfrist die zeitlich erste Zustellung maßgeblich. Das ist im Strafprozessrecht übrigens anders (siehe § 37 Abs. 2 StPO).

## 3. Aufenthaltsrecht

#### **Ermessensfehlergebrauch bei Ignorieren eines Aufenthaltstitels:**

Eine Ausländerbehörde gebraucht ihr Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 33 AufenthG für ein in Deutschland geborenes Kind fehlerhaft, wenn sie dabei lediglich darauf abstellt, dass ein Elternteil kein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, und das Aufenthaltsrecht des anderen Elternteils faktisch ignoriert, so das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg.

burg in seinem [Beschluss vom 22. Juli 2022 \(Az. OVG 3 S 6/22\)](#). Im entschiedenen Verfahren war der Vater des Kindes Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 38a AufenthG, das OVG ging davon aus, dass die Ausländerbehörde diesem Aufenthaltstitel nur einen „geringen Wert“ beigemessen habe, ohne dass es dafür einen rechtlichen Anknüpfungspunkt gäbe.

**Keine Umdeutung einer asylrechtlichen in eine aufenthaltsrechtliche Rechtsgrundlage:** In seinem [Urteil vom 13. Juli 2022 \(Az. 4 K 325/22.KS\)](#) äußert sich das Verwaltungsgericht Kassel zum Verhältnis asylrechtlicher und aufenthaltsrechtlicher Mitwirkungspflichten. Dabei seien die asylrechtlichen Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Aufenthaltsbeendigung nur anwendbar, so das VG, wenn die Behörde gerade die Vollstreckung einer asylrechtlichen Abschiebungsanordnung beabsichtige. Erlasse die Behörde zunächst eine asylrechtliche Abschiebungsandrohung, später dann eine aufenthaltsrechtliche Abschiebungsandrohung, dürfe sie nicht zwischen beiden Abschiebungsandrohungen wählen, sondern müsse davon ausgegangen werden, dass die spätere Abschiebungsandrohung die frühere ersetzt habe. Eine dann dennoch auf § 15 AsylG gestützte Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung an der Passbeschaffung dürfe vom Gericht nicht in eine Verpflichtung auf Grundlage von § 48 AufenthG umgedeutet werden, sondern sei rechtswidrig. Dies gelte auch dann, wenn die zugrundeliegende Handlungspflicht gleichwohl auch nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes bestehe, weil zwischen aufenthaltsrechtlicher und asylrechtlicher Rechtsgrundlage so wesentliche Unterschiede im folgenden Verfahren bestünden, dass der Austausch der Rechtsgrundlage eine Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides bewirken würde. Das sehen andere Gerichte (etwa das Verwaltungsgericht München in seinem [Beschluss vom 27. Oktober 2021, Az. M 12 S 21.5589](#)) allerdings genau andersherum. Das VG Kassel hat sich auch zur Frage der Verwirkung einer (asylrechtlichen) Abschiebungsandrohung geäußert, die es im entschiedenen Verfahren bei mehrjähriger Untätigkeit der zuständigen Behörde angenommen hat.

**Keine Duldung vor der Verteilung:** Das Oberverwaltungsgericht Weimar widmet sich in seinem [Beschluss vom 22. Juni 2022 \(Az. 4 EO 133/22\)](#) den Tiefen und Untiefen des aufenthaltsrechtlichen Verteilungsverfahrens gemäß § 15a AufenthG. Danach handele es sich bei dem Verteilungsverfahren um ein „komplexes und verschachteltes Regelungssystem“, und sei jedenfalls die beklagte Ausländerbehörde vor Durchführung des Verteilungsverfahrens für die Erteilung einer Duldung (noch) gar nicht zuständig. Das ebenso involvierte Thüringer Landesverwaltungsamt hat sich wohl auch im verschachtelten Regelungssystem verlaufen, weil sich das OVG einen Hinweis auf die seiner Ansicht nach rechtlich unzutreffende Auffassung des Landesverwaltungsamts nicht verkneifen kann, wonach eine Verteilungsentscheidung erst ergehen könne, wenn sich der Betroffene tatsächlich in der für ihn zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung aufhalte.

**Streit um eine Nebenbestimmung zu einer Duldung ist kein Streit nach dem Asylgesetz:** Gegen bestimmte Entscheidungen der Verwaltungsgerichte kann man mit dem

Rechtsmittel der Beschwerde vorgehen - außer wenn das Asylgesetz einschlägig ist. Dann nämlich, in „Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz“, ist gemäß § 80 AsylG die Beschwerde ausgeschlossen. Wann genau das der Fall sein soll, ist in der Rechtsprechung nicht endgültig geklärt. Geht es um eine Nebenbestimmung zu einer Duldung eines ehemaligen Asylsuchenden, wonach die Duldung mit der Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erlösche, sei das noch keine Streitigkeit „nach dem Asylgesetz“, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 8. Juni 2022 \(Az. 12 S 3027/21\)](#), und sei eine Beschwerde möglich. Schon der Streit um die Erteilung der Duldung sei keine Streitigkeit nach dem Asylgesetz, das gelte dann für die Nebenbestimmung erst recht. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel sieht das in seinem [Urteil vom 7. Oktober 2019 \(Az. 6 B 2277/19.A\)](#) alles ganz anders.

## 4. Aufnahmebedingungen

**EGMR verurteilt Italien wegen der Behandlung unbegleiteter minderjähriger Schutzsuchender:** Mit [Urteil vom 21. Juli 2022 \(Darboe u. Camara gg. Italien, Az. 5797/17\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Italien wegen seines Umgang mit einem unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden im Jahr 2016 verurteilt. Italien habe Art. 3 (Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung), Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt, indem es den Minderjährigen über einen Zeitraum von mehreren Monaten als erwachsenen Schutzsuchenden behandelt und unterbracht habe, außerdem habe es eine Beschwerde des Minderjährigen gegen diese Behandlung nicht wirksam untersucht. Der EGMR hat zu diesem Urteil auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

**Immer noch keine Leistungseinschränkung nach verweigerter Ehrenerklärung:** Das Landessozialgericht Darmstadt hat mit [Beschluss vom 23. Juni 2022 \(Az. L 4 AY 13/22 B ER\)](#) entschieden, dass eine Beschränkung der Leistungen nach dem AsylbLG nicht darauf gestützt werden kann, dass sich ein Leistungsberechtigter weigert, bei der für ihn zuständigen Botschaft eine Ehrenerklärung zu unterschreiben, er wolle freiwillig in sein Heimatland zurückkehren. Das LSG verweist zu Recht auf das [Urteil des Bundessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 \(Az. B 7 AY 7/12 R\)](#), das genau diese Frage bereits entschieden hatte. Das erstinstanzlich mit dem Verfahren befasste Sozialgericht Frankfurt hatte offenbar probiert, diesen Grundsatz zu relativieren, weil das BSG seine Auffassung „nicht näher dargelegt habe“.

## 5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

**Keine Abschiebung deutscher Staatsangehöriger:** In seinem [Urteil vom 14. Juli 2022 \(Az. M 27 K 22.30330\)](#) beschließt sich das Verwaltungsgericht München mit einer möglicherweise etwas exotischen Fallkonstellation, in der ein

Asylverfahren für eine deutsche Staatsangehörige durchgeführt wurde. In einem solchen Fall, so das VG, verstoßen der Erlass einer Ausreiseaufforderung, einer Abschiebungsandrohung sowie eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gegen das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und sind daher rechtswidrig, während Verpflichtungsanträge auf Anerkennung als Asylberechtigte, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzstatus sowie auf eine Feststellung von Abschiebungsverboten mangels Klagebefugnis unzulässig sind.

**Keine Abschiebungsandrohung gegen Minderjährigen, wenn inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse für Familienangehörigen vorliegen:** Darf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Abschiebungsandrohung erlassen, ohne inlandsbezogene Vollstreckungshindernisse zu prüfen, und sich darauf berufen, dass die Ausländerbehörde das schon berücksichtigen werde? Etwa, wenn es um das Zusammenleben eines Kindes mit seinen Eltern, oder einem Elternteil, in Deutschland geht? Ja, sagt die Rechtsprechung bislang, etwa das Obergericht Münster in seinem [Urteil vom 23. April 2021, Az. 19 A 810/16.A](#). Das Verwaltungsgericht Berlin hält das in seinem [Urteil vom 3. Juni 2022 \(Az. 26 K 91.17 A\)](#) für falsch, nämlich für europarechtswidrig. Eine Abschiebungsandrohung sei eine Rückkehrentscheidung gemäß Art. 6 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG, dabei müssten gemäß Art. 5 der Richtlinie das Wohl des Kindes und familiäre Bindungen berücksichtigt werden, und zwar vor Erlass der Rückführungsentscheidung, was im entschiedenen Verfahren jedoch nicht geschehen sei. Zwar spricht Art. 5 der Richtlinie lediglich davon, dass Kindeswohl und familiäre Bindungen (allgemein) „bei der Umsetzung [der] Richtlinie“ berücksichtigt werden müssen, eine notwendige Berücksichtigung gerade vor Erlass einer Rückkehrentscheidung ergibt sich aber jedenfalls aus dem [Urteil des Europäischen Gerichtshof vom 11. März 2021 \(Rs. C-112/20, M.A. gg. Belgischer Staat\)](#). Das VG Berlin liegt hier richtig und wirft dem OVG Münster nicht ganz zu Unrecht vor, sich dem EuGH-Urteil „ergebnisorientiert“ verschlossen zu haben.

**Berücksichtigung von Rückkehrhilfen bei der Gefahrenprognose zu einem nationalen Abschiebungsverbot:** Das Bundesverwaltungsgericht hat den Volltext seines [Urteils vom 21. April 2022 \(Az. 1 C 10.21\)](#) veröffentlicht, in dem es darum geht, inwiefern Rückkehrhilfen die Gefahrenprognose bei einem Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG beeinflussen können. In der Entscheidung geht es letztlich darum, welcher zeitliche Horizont zugrunde zu legen ist, wenn eine Rückkehrhilfe eine menschenrechtswidrige Verletzung im Herkunftsland möglicherweise nur temporär ausschließt. In seiner [Pressemitteilung vom 21. April 2022](#) hatte das Gericht noch unheilvoll davon gesprochen, dass Abschiebungsschutz nur in Frage käme, wenn dem Ausländer nach dem Verbrauch der Rückkehrhilfen in einem engen zeitlichen Zusammenhang eine Verletzung mit hoher Wahrscheinlichkeit drohe. Im Urteil (Rz. 25) liest sich das jetzt ein wenig differenzierter, weil das Gericht einen weiteren Gedanken ins Spiel bringt: Je länger nämlich der Zeitraum der durch Rückkehrhilfen abgedeckten Existenzsicherung sei, desto höher müsse die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung nach diesem Zeitraum sein. Anscheinend geht es hier um zwei unterschiedliche zeitliche Zusammenhänge, die beide einen Einfluss auf die Gefahrenprognose haben sollen und nur im Einzelfall ermittelt werden können (s. Rz. 21 des Urteils). Für die Instanzgerichte bedeutet das vermutlich Rechenaufgaben, weil sie konkrete Zeiträume ermitteln (s. Rz. 28 des Urteils) und die im Einzelfall zu treffende Gefahrenprognose darauf abstimmen müssen.

## 6. Sonstiges

**Erneut Freispruch nach Gewährung von Kirchenasyl:** Das Landgericht Würzburg hat einem [Medienbericht](#) zufolge am 14. Juli 2022 eine Ordensschwester in zweiter Instanz vom Vorwurf freigesprochen, durch Gewährung von Kirchenasyl in zwei Fällen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt geleistet zu haben. Bereits im Februar 2022 hatte das Bayerische Oberste Landesgericht in einem ähnlich gelagerten Verfahren auf Freispruch entschieden ([Urteil vom 25. Februar 2022, Az. 201 StRR 95/21](#)).